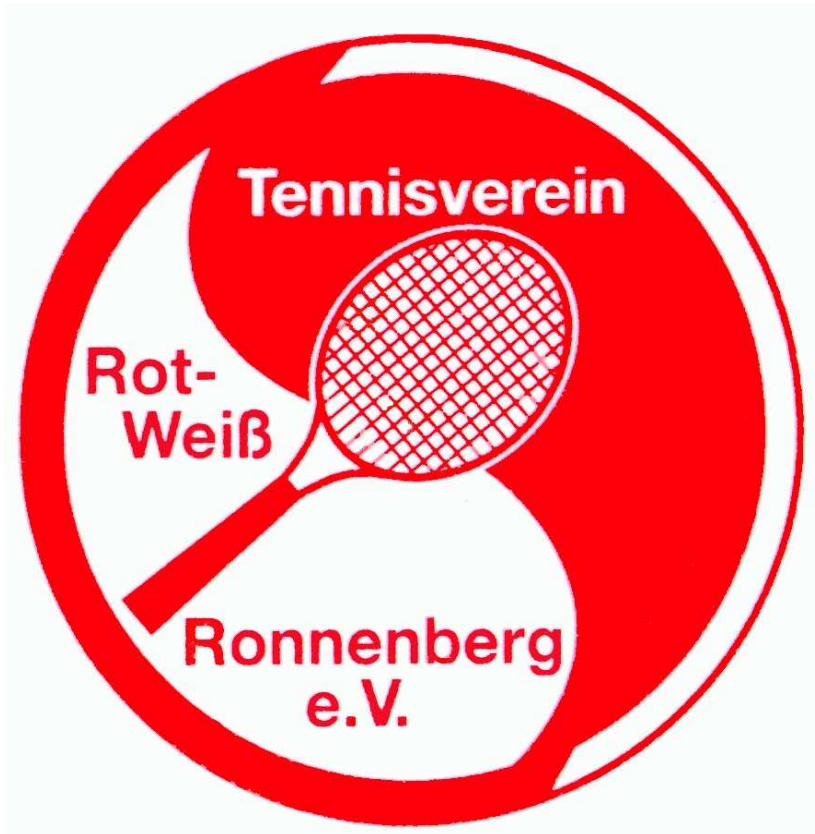


SATZUNG



Neufassung vom 06.02.2014

A) Allgemeines

§ 1

Name, Sitz

Der aus dem Tennisclub Rot-Weiß Empelde v. 1967 hervorgegangene Verein führt den Namen "Tennisverein Rot-Weiß Ronnenberg e.V.". Er ist am 1.3.1978 unter der Nr. 4467 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wennigsen eingetragen und hat seinen Sitz in Ronnenberg, Stadtteil Empelde.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie die Pflege und Ausübung des Tennissports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Eine Zahlung der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG an Mitglieder der Organe des Vereins ist gestattet. Die Gestattung ist kein Verstoß gegen § 55 Abs. I Nr. 1 AO.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Tennis-Verbandes e.V. und des Landessportbundes Niedersachsen e.V.. Er selbst und seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

B) Mitgliedschaften

§ 4

Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an: a) aktive Mitglieder b) jugendliche Mitglieder c) passive Mitglieder d) Ehrenmitglieder
- (2) **Aktive** Mitglieder üben regelmäßig den Tennissport aus oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. **Jugendliche** Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; sie nehmen am Sport aktiv teil, sind aber in der Mitgliederversammlung bis auf für sie zutreffende sportliche Angelegenheiten nicht stimmberechtigt. **Passive** Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich aktiv am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Um die Mitgliedschaft im Tennisverein zu erwerben, bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages unter Angabe des Namens, Berufs, Alters und der Wohnung. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen und Einrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen; insbesondere haben sie die dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und die Beiträge pünktlich und vollständig zu entrichten.

§ 7

Beiträge

- (1) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag wird jährlich Anfang Januar im Bankeinzugsverfahren abgebucht. Die Teilnahme ist Aufnahmebedingung und wird vom Mitglied auf dem Aufnahmeformular durch Unterschrift für die Dauer der Mitgliedschaft bestätigt. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das zu Mitglied vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren belastet, sind diese durch das Mitglied zu tragen. Es befindet sich ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug, und der ausstehende Betrag ist bis zum Zahlungseingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Forderungen gerichtlich oder außergerichtlich gegenüber dem Mitglied geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- (2) Die Höhe der Beiträge als auch Aufnahmegebühren und Umlagen setzt die Mitgliederversammlung bis zum 20. September des laufenden Jahres für das kommende Jahr fest. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Der Vorstand kann im Einzelfall, bei vorliegen besonderer Umstände, die Beiträge oder Umlagen teilweise oder ganz stunden, erlassen oder Teilzahlung bewilligen. Diese Maßnahmen gelten jeweils nur für das laufende Jahr.
- (4) Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein, gleich welcher Art, nicht nachkommen, können von der Benutzung der Tennisanlage und eventuell zur Verfügung stehender Hallen ausgeschlossen werden.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod b) freiwilligen Austritt c) Streichung aus der Mitgliederliste d) Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September erklärt werden.

- (3) Mitglieder, die ihre Beiträge trotz zweimaliger Mahnung bis zum 1. Mai des Vereinsjahres nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und ausserhalb des Vereins.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem ausscheidenden Mitglied keinerlei Rechte am Vereinsvermögen zu. Etwaige Verbindlichkeiten des ausscheidenden Mitgliedes gegenüber dem Verein bleiben bestehen.
- (6) Eine Rückerstattung fälliger oder bereits gezahlter Beiträge für das laufende Geschäftsjahr, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft wirksam wird, ist ausgeschlossen.

C) Vereinsorgane

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) **dem 1. Vorsitzenden**
 - b) **dem Schatzmeister**
 - c) **dem Sportwart**
 - d) **dem Jugendwart**
 - e) **dem Schriftführer**
 - f) **dem 2. (stellvertretendem) Vorsitzenden**
 - g) **dem 2. (stellvertretendem) Sportwart**
 - h) **dem 2. (stellvertretendem) Jugendwart**
- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Nur uneingeschränkt stimmberechtigte Mitglieder sind wählbar. Die Wahlen erfolgen auf Antrag schriftlich in geheimer Abstimmung.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird versetzt gewählt, d.h. der 1. Vorsitzende, der 2. (stellvertretende) Sportwart und der 1. Jugendwart, und Schriftführer/in im geraden Jahr sowie der Schatzmeister, der 2. (stellvertretende) Vorsitzende, der 1. Sportwart und der 2. (stellvertretende) Jugendwart in ungeraden Jahren. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird das Amt aus der Reihe der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt.

§ 11

Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (3) Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat die Mitgliedsbeiträge sowie andere Außenstände einzuziehen, Zahlungen zu bewirken und über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er legt der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Bilanz und Jahresrechnung vor, die vorher vom Vorstand gebilligt und von zwei Kassenprüfern geprüft worden ist. Gleichzeitig hat er einen Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 12

Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter eingeladen sind und mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des die Sitzung leitenden 2. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Vorstandssitzungen ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Leitenden zu unterzeichnen ist.

§ 13

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Ihr Termin wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail angekündigt und enthält die vorgesehene Tagesordnung einschließlich eventueller Beschlussvorlagen. Stimmberechtigte Mitglieder ohne eigene E-Mail-Adresse werden weiterhin schriftlich eingeladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigefügt ist.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschliesst über
- a) die Genehmigung der Bilanz und Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,

- d) die Neuwahl der Kassenprüfer (für die Dauer eines Jahres),
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und evtl. Umlagen,
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§15),
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen, uneingeschränkt stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist jedoch die Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung im Falle der Vereinsauflösung beschlussunfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine neue einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, wobei nur die Ja- und Neinstimmen berücksichtigt werden. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich, mit kurzer Begründung einzureichen. Der Vorstand ist berechtigt zu beschliessen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

D) Warte und Ausschüsse

§ 17

Einsetzung von Warten und Ausschüssen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Warte und Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Warte und Ausschüsse infrage:

- I
- a) **Technischer Wart**, verantwortlich für die Verwaltung von Vereinseigentum, Sportgeräten und Ausrüstung, besonders der Erhaltung in gebrauchsfähigem Zustand. Darüber hinaus hat er die auf der Tennisanlage im Rahmen der Platzarbeit tätigen Personen einzuweisen und zu kontrollieren.
 - b) **Werbe- und Pressewart**, zuständig zum einen für den Kontakt mit Werbepartnern und deren Betreuung, zum anderen für Veröffentlichungen in Presse und Infokästen. Darüber hinaus verantwortlich für Inhalt und Gestaltung der Vereinsinfos.
 - c) **Platzwart**, verantwortlich für die regelgerechte Bespielbarkeit der Tennisplätze in der Freiluftsaison
 - d) **Vergnügungswart**, der für die Planung und Ausführung von Vereinsveranstaltungen zur Verfügung steht.
 - e) **Getränkewart**, verantwortlich für die Anlieferung der im Verlaufe der Saison auf der Tennisanlage benötigten Getränke und die Beschickung des Getränkeautomaten. Darüber hinaus in der Wintersaison Ansprechpartner für die Mitglieder, die das Klubhaus für Familienfeiern in Anspruch nehmen wollen.
- II
- a) **Finanz- und Bauausschuss**
 - b) **Sport- und Jugendausschuss**
 - c) **Platzausschuss**
 - d) **Vergnügungsausschuss**

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

- (2) Der Vorsitzende eines Ausschusses lädt dessen Mitglieder zu Sitzungen ein und leitet die Sitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Er hat den Vorstand des Vereins über die Arbeit seines Ausschusses zu unterrichten.

§ 18

Finanz- und Bauausschuss

Dem Finanz- und Bauausschuss gehören neben dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 19

Sport und Jugendausschuss

Der Sport- und Jugendausschuss besteht aus dem Sportwart und dem Jugendwart, den für den Verein tätigen Trainern sowie weiteren, zu persönlicher Mitarbeit bereiten, aktiven Mitgliedern. Sie unterstützen den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven und der jugendlichen Mitglieder, als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Sport- und Spielbetriebes.

§ 20

Platzausschuss

Dem Platzausschuss gehören der Technische Wart, der Platzwart und die vom 1. Vorsitzenden bestimmten und vom Vorstand zu bestätigenden Mitarbeiter an. Sie haben die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Baulichkeiten und Einrichtungen laufend zu überprüfen, dem Vorstand über Verbesserungen, Reparaturen, notwendige Unterhaltungsarbeiten und dergleichen Bericht zu erstatten und die Ausführung der beschlossenen Maßnahmen zu überwachen.

§ 21

Vergnügungsausschuss

- (1) Der Vergnügungsausschuss besteht aus dem Vergnügungswart und zwei weiteren Vertretern der Mitglieder. Er setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, das der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbständig vor und leitet sie.
- (2) Der Vergnügungsausschuss kann sich beliebig aus der Reihe der aktiven und passiven Mitglieder durch Zuwahl ergänzen. Die Gewählten sind dem Vorstand anzuzeigen.

§ 22

Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat entscheidet unverbindlich über Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die mit der Vereinszugehörigkeit zusammenhängen, soweit dem Vorstand eine Schlichtung nicht gelingt.
- (2) Der Ehrenrat ist ferner in letzter Instanz für die Verhängung von Vereinsstrafen zuständig.
- (3) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Ehrenrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied darf dem Ehrenrat nicht angehören.
- (4) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er führt den Vorsitz und sorgt für die Einberufung, wobei er eine Frist von mindestens drei Werktagen einzuhalten hat.

E) Schlussbestimmungen

§ 23 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 24

Auflösung und Aufhebung des Vereins, Wegfall des bisherigen Zwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regelung des § 14 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Niedersächsischen Tennisverband e. V. oder an die Stadt Ronnenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Der Wegfall des unter § 2, Absätze 1 und 2 genannten Zwecks ist ausgeschlossen. § 25 Inkrafttreten der Satzung

§ 25

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung ist in den Mitgliederversammlungen vom 21. September 1976, vom 3. Februar 1977 vom 23. November 1987 und vom 7. März 2006 und 22.02.2011 beschlossen worden. Sie tritt ab der Vorstandswahl vom 06.03.2012 und 06.02.2014 in Kraft.

Ronnenberg, den 06. Februar 2014

Tennisverein Rot-Weiss Ronnenberg e.V.

Geschäftsordnung

§ 1

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen und Sitzungen des „Tennisvereins Rot-Weiß Ronnenberg e.V.“ Er wird vom 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 2

Nach der Eröffnung ordentlicher Mitgliederversammlungen gibt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter zunächst die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit fest und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, die einzelnen Tagesordnungspunkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 3

Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen.

§ 4

Antragsteller und Berichterstatter haben als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung muss ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragesteller, vor etwa noch vorgemerkten Rednern das Wort erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind am Schluss der Beratung des Einzelfalles gestattet.

§ 5

1. Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der Vorsitzende den Redner zur Sache. Verletzt ein Redner den Anstand, so rügt ihn der Vorsitzende und erteilt u.U. eine Verwarnung. Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung zu entfernen, so entzieht ihm der Vorsitzende nach vorheriger Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt.
2. Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung oder Sitzung stören, können vom Vorsitzenden nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden. Im übrigen hat der Vorsitzende alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

§ 6

Anträge, die nicht fristgerecht nach § 15 der Satzung eingereicht worden sind, können nur mit Zustimmung des gesamten Vorstandes auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind hiervon ausgenommen.

§ 7

Über Anträge auf Schluss der Debatte wird nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abgestimmt. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so erteilt der Vorsitzende nur noch je einem Redner für und dagegen - und zwar in der Reihenfolge, wie sie eingetragen sind, vorbehaltlich der Übertragung auf einen nachstehenden Redner - sowie dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort. Redner, die schon selbst zur Sache gesprochen haben, können anschließend keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

§ 8

Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen. Im übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

§ 9

1. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
2. Wird schriftliche (geheime) Abstimmung beantragt, so muss mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 10

1. Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ein Antrag, während der Versammlung nicht zu rauchen, wird nicht zur Abstimmung gebracht. Das Rauchen ist in diesem Fall zum Schutz der passiven Raucher einzustellen.

§ 11

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt.

Ronnenberg, den 23.11.1987 / 07.03.2006 /06.03.2012/06.02.2014